

gelegten Einspruch wies die Konfliktkommission zurück. Die daraufhin erhobene Klage, die mit einem Antrag auf Schadenersatz verbunden war, wies das Kreisgericht als unbegründet bzw. unzulässig ab.

Im Ergebnis des von der Klägerin eingeleiteten Rechtsmittelverfahrens wurde vor dem Bezirksgericht zwischen den Prozeßparteien eine Einigung abgeschlossen. Hierin heißt es u. a.:

1. Die Verklagte nimmt die Kündigung vom 9. Januar 1976 zurück.

2. Sie erklärt sich im ausdrücklichen Einvernehmen mit der Klägerin bereit, mit ihr mit Wirkung vom 8. September 1976 einen Änderungsvertrag mit der Arbeitsaufgabe Kassiererin“ abzuschließen. Die Klägerin ist bereit, diese Arbeitsaufgabe zu übernehmen.

3. —
4. Die Verklagte zahlt an die Klägerin ab dem Zeitpunkt der Anforderung der Personalakte durch den Gaststättenbetrieb R. bis einschließlich 7. September 1976 einen Schadenersatzbetrag in Höhe ihres bisherigen Durchschnittslohns.“

Die Prozeßparteien erklärten, daß sie gemäß § 46 Abs. 2 ZPO auf den Widerruf dieser Einigung verzichten.

Der Präsident des Obersten Gerichts hat die Kassation der gerichtlichen Einigung, soweit es die Ziff. 4 betrifft, beantragt. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Im Hinblick darauf, daß das Kreisgericht den erstmals im Einspruchsverfahren gegen den Beschluß der Konfliktkommission geltend gemachten Schadenersatzanspruch der Klägerin als unzulässig abgewiesen hat, bedarf es vorerst des folgenden Hinweises: Die Auffassung des Kreisgerichts, daß sich der Einspruch der Klägerin gegen den Beschluß der Konfliktkommission nur auf den Rahmen des dort behandelten Streitfalls beziehen könne (§ 77 Abs. 1 ZPO), hierzu aber nicht der vor der Konfliktkommission nicht behandelte Schadenersatzanspruch der Klägerin gehöre, ist fehlerhaft. Insoweit wurde verkannt, daß unter „im Rahmen des dort (vor der Konfliktkommission) behandelten Streitfalls“ i. S. des § 77 Abs. 1 ZPO nur der Sachverhalt, nicht aber die daraus abgeleiteten Rechtsfolgen zu verstehen sind.

Im vorliegenden Streitfall bildete die betriebliche Kündigung den Sachkomplex des Streitfalls. Damit war über den bei der Konfliktkommission geltend gemachten Antrag auf Unwirksamkeitsfeststellung der Kündigung hinaus die Geltendmachung einer weiteren damit im Zusammenhang stehenden Rechtsfolge — nämlich eines Schadenersatzanspruchs bei Unwirksamkeitsfeststellung der Kündigung — nicht ausgeschlossen. Indem das Bezirksgericht im Rechtsmittelverfahren mit über den Schadenersatzanspruch der Klägerin verhandelt und diesen mit zum Gegenstand der gerichtlichen Einigung gemacht hat, hat es diesen Mangel in der kreisgerichtlichen Entscheidung (wenn auch nicht ausdrücklich) korrigiert, was aus den dargelegten Gründen zutreffend war.

Der Inhalt dieser Einigung unter Ziff. 4, wie er durch die Aufnahme in das Protokoll seitens des Bezirksgerichts bestätigt wurde, entspricht jedoch nicht den in § 46 Abs. 1 ZPO enthaltenen Anforderungen. Danach besteht das Ziel einer gerichtlichen Einigung darin, mit Hilfe des Gerichts den zwischen den Prozeßparteien bestehenden Rechtsstreit so abzuschließen, daß damit eine endgültige Klärung des Rechtskonflikts herbeigeführt wird. Es muß den Prozeßparteien ermöglicht werden, die zwischen ihnen bestehenden Rechtsverhältnisse klar und überschaubar zu gestalten und daraus erwachsende Rechte und Pflichten eigenverantwortlich wahrzunehmen. Deshalb erwächst dem Gericht die Aufgabe, die von den Prozeßparteien erklärte Einigung als Ausdruck ihrer Dispositionsbefugnis nicht lediglich passiv durch Aufnahme in das Protokoll entgegenzunehmen, sondern darauf zu achten, daß dabei die gesetzlich geschützten Rechte und Interessen der Prozeßparteien gewahrt (vgl. § 2 Abs. 1 ZPO) und von diesen nur rechtsverbindliche Erklärungen abgegeben werden, die mit den

Grundsätzen des sozialistischen Rechts im Einklang stehen. Dem dient die Pflicht des Gerichts, die Prozeßparteien beim Abschluß einer Einigung zu unterstützen (§ 45 Abs. 2 ZPO), aber auch die Protokollierung einer Einigung abzulehnen, wenn damit dem Anliegen einer Einigung nicht entsprochen wird.

Im vorliegenden Fall war das Verlangen der Klägerin von Anfang an darauf gerichtet, in Verbindung mit der Unwirksamkeitserklärung der betrieblichen Kündigung für den gesamten zurückliegenden Zeitraum Schadenersatz wegen des dadurch bewirkten Lohnausfalls zu bekommen. Aus dem Inhalt der durch Aufnahme in das Protokoll bestätigten Einigung geht indes nicht eindeutig hervor, in welchem Umfang die Verklagte diesem Klagebegehren entsprechen wollte. Insoweit mangelt es der Einigung an einer entsprechenden und nach § 46 Abs. 1 Satz 3 ZPO erforderlich gewesenem Aussage, welche maßgeblichen Gründe für die Einigung bestimmend waren. Zwar spricht die Rücknahme der Kündigung durch die Verklagte angesichts der sich aus den Verfahrensunterlagen andeutenden Tatsache, daß die Verklagte in Unkenntnis der zum Zeitpunkt des Ausspruchs der Kündigung vorliegenden Erkrankung der Klägerin vorschnell reagiert hat, dafür, daß sie damit einen von ihr begangenen Fehler bereinigen wollte. Jedoch bedarf diese Frage noch der weiteren Erörterung. Sollte sich diese Annahme bestätigen, so stünde fest, daß der Klägerin ein Anspruch auf Schadenersatz gemäß § 116 GBA aus dem weiterhin existenten Arbeitsrechtsverhältnis als Büfettier für den gesamten Zeitraum vom 23. Januar 1976 bis 7. September 1976 und nicht nur ein solcher „ab dem Zeitpunkt der Anforderung der Personalakte durch den Gaststättenbetrieb R. bis einschließlich 7. September 1976“ zusteht. Eine solche nicht exakt festgelegte Begrenzung des Schadenersatzanspruchs stünde vor allem den gesetzlich geschützten Rechten und Interessen der Klägerin entgegen, wenn die Anforderung der Personalakte durch den Gaststättenbetrieb R. erst kurz vor dem 7. September 1976 erfolgt sein sollte; denn damit wären die Ansprüche der Klägerin praktisch ausgeschlossen worden.

Aus alledem ergibt sich, daß — worauf auch der Vertreter des Zentralvorstands der Gewerkschaft Handel, Nahrung und Genuß hingewiesen hat — die gerichtliche Einigung mit den Grundsätzen des sozialistischen Rechts nicht im Einklang steht. Sie war deshalb hinsichtlich der Ziff. 4 aufzuheben. In diesem Umfang war die Sache zur weiteren Verhandlung und Entscheidung über die Berufung der Klägerin gegen das kreisgerichtliche Urteil an das Bezirksgericht zurückzuverweisen (vgl. §§ 160 Abs. 1, 162 Abs. 1 ZPO). In der erneuten Verhandlung wird, das Vorliegen eines Schadenersatzanspruchs dem Grunde nach vorausgesetzt, dessen Höhe nach dem durch die Kündigung bewirkten Ausfall des Durchschnittsverdienstes zu bemessen sein. Dabei wird auch zu prüfen sein, inwieweit sich die Klägerin hierauf das anrechnen lassen muß, was sie anderweit verdient oder aus ungerechtfertigten Gründen zu verdienen unterlassen hat

§30 Abs. 1 GBA; §12 Abs. 2 LohnzahlungsVO; §22 Abs. 2 KKO.

Gerichtskritik wegen Verletzung der Pflicht des Betriebes zum schriftlichen Abschluß eines Änderungsvertrags bei Veränderung der Arbeitsaufgabe nach Strukturänderungen, wegen Verletzung lohnrechtlicher Vorschriften und wegen Nichtbeachtung von Empfehlungen der Konfliktkommission.

BG Leipzig, Beschluß vom 6. Mai 1977 - 7 BAB 19/77.

Im arbeitsrechtlichen Berufungsverfahren vor dem Bezirksgericht stellte der im Verfahren mitwirkende Vertreter des FDGB-Bezirksvorstands gemäß § 5 Abs. 2 ZPO den Antrag, eine Gerichtskritik zu erlassen, weil der verklagte Betrieb die Bestimmungen des § 30 Abs. 1 und 2 GBA über den Abschluß von Änderungsverträgen sowie lohnrechtliche Bestimmungen verletzt habe.